

Sonderinformationsschreiben Lohn
Anhebung der Grenze für Beschäftigungen
im Übergangsbereich (Midi-Job)

ab 01.01.2023 wird die Entgeltgrenze für Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midi-Job) von 1.600 € auf 2.000 € angehoben. Zeitgleich erhöht sich auch der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung und der Beitragsatz in der Arbeitslosenversicherung.

Arbeitnehmer mit einem Arbeitslohn zwischen 520,01 € bis 2.000,00 € fallen ab Januar 2023 in den sogenannten Übergangsbereich (Midi-Job). Midi-Jobber zahlen weniger Beiträge zur Sozialversicherung. Der Arbeitgeber trägt den höheren Anteil der Beitragslast.

Ab Oktober 2022 wurde bereits die Beitragsverteilung im Midi-Job-Bereich angepasst, so dass die Midi-Jobber hiervon profitieren und der Arbeitgeber einen entsprechend höheren Anteil der Sozialversicherungsbeiträge zu tragen hat. Im unteren Übergangsbereich ab 520,01 € liegt der Beitragsanteil des Arbeitgebers bei ca. 28 %. Dieser wird entsprechend bis zur oberen Grenze des Übergangsbereiches insoweit angepasst, dass dann im oberen Bereich kurz vor Erreichen der 2.000 € - Grenze (bisher 1.600 €) der Beitragsanteil des Arbeitgebers auf knapp 20 % abgeschmolzen wird.

Aufgrund der Erhöhung der Midi-Job-Grenze auf 2.000 € wird die Abschmelzung der Sozialversicherungsabgaben für den Arbeitgeber erst in der höheren Gehaltszone erfolgen, so dass die Arbeitgeber bis zu einem Gehalt von 2.000 € ab 2023 entsprechend höher belastet sein werden.